

Teltomer Kreisblatt



Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementpreis:
pro Quartal 10 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Annahme von Aufsa
in der Expedition Sauerbreyer'sche
sowie
in sämtlichen Annoncen-Büros
und den Agenturen im Reich.

No. 100.

Berlin, den 13. December 1873.

18. Jahrg.

Am tliches.

In der am 11. v. M. stattgehabten Sitzung des nach Vorchrift der neuen Kreisordnung gebildeten Kreistages gelangten die folgenden Gegenstände zur Erledigung:

- I. Feststellung einer Geschäftsordnung für den Kreistag.
- II. Prüfung der Kreistags-Wahlen. Dieselben sind sämtlich für gültig erklärt worden.
- III. Das Project der Amtsbezirks-Abgrenzungen. Der Kreistag genehmigte dies Project im Wesentlichen, so wie dasselbe nach Anhörung der Beteiligten und vorgenommener Revision Seitens des Königl. Regierungs-Präsidenten durch den Kreislandrath aufgestellt war.
- IV. Ermittlung der für die Amtsvorsteher-Posten von Seiten des Kreistages in Vorschlag zu bringenden Persönlichkeiten.
Diese Ermittlung soll durch den Kreis-Ausschuß vorgenommen werden.
- V. Normirung der den Kreis-Ausschußmitgliedern nach § 169 der Kreisordnung für ihre baaren Auslagen zu gewährenden Entschädigungen.
Es wurden den Kreis-Ausschußmitgliedern Tagelöhner in Höhe von 3 Thalern und Reisekosten bewilligt.
- VI. Wahl des Kreis-Ausschusses. Zu Mitgliedern desselben für die nächsten sechs Jahre wurden gewählt die Herren
v. d. Knefbeck-Fühndorf,
v. Hake-Klein-Machnow,
Kiepert-Marienfelde,
Pasewaldt-Mariendorf,
Feurig-Zossen,
Dunkel-Tempelhof.

- VII. Wahl zweier Kreis-Deputirten.
Es wurden zu Kreis-Deputirten für die nächsten 6 Jahre wieder gewählt die Herren v. d. Knefbeck-Fühndorf und v. Hake-Klein-Machnow.

Berlin, den 10. December 1873.
Der Kreis-Ausschuß des Kreises Teltow.
gez. Prinz Handjery.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai d. J. durch Erlass vom 12. October cr. genehmigt, daß für die nachbenannten Dominien und kleineren Gemeinden

Abrechtshäuser.
Groß Beuthen.
Chartottenburger Stabl.
Dahlem.
Diepensee.
Esdorf.
Fahlhorst.
Friederichshof.
Göbber.
Grünau.
Grünau (Bahnhof).
Grünwald.

Bohmühle.
Mittelmühle.
Neuemühle.
Neubrück.
Osdorf.
Radeland.
Ruhleben.
Schmiedewitzwerder.
Schönfeld, Dominium.
Semmelei.
Spandauer Stabliffem.
Spand. Forst-Tabliff.

Hammer.
Heinersdorf.
Kiez bei Gröben.
Alt-Landsjägerhaus.
Köpten.
Löwenbruch.
Klein-Machnow.
Mahlow.
Fankemühle.
Hohemühle.

Stakow.
Etakower Mühle.
Leupig Schloß.
Trepow.
Werben.
Wolziger Mühle.
Wusterhausen Dom.
Klein-Zietzen.
Haus Zossen.
Bellegue.

vom 1. Januar 1874 ab versuchsweise eine dreimonatliche — d. h. im Sinne des Gesetzes im dritten Quartalsmonate erfolgende — Erhebung der directen Staatssteuern (mit Ausich der classificirten Einkommensteuer und der Gewerbesteuer aus Klasse A. I.) widerruflich und unter der ausdrücklichen Bedingung einzuführt werde, daß die Abfuhrung der Steuern von den betreffenden Gutsbesitzern, resp. Gemeinde-Erbebern an die Königl. Kreis-Kasse in den Laaen vom 10. bis spätestens dem 15. des dritten Quartalsmonats zu erfolgen hat.

Indem ich den betreffenden Steuerpflichtigen resp. Vorstehern selbstständiger Gutsbezirke und den betreffenden Gemeinde-Vorständen von der vorbezeichneten versuchsweisen Einrichtung Kenntniß gebe, bemerke ich, daß dieselbe wesentlich zur Erleichterung der Steuerpflichtigen zc. getroffen ist und deshalb erwartet werden darf, daß die Steuerpflichtigen sich die pünktliche Entrichtung der Steuern anlegen sein lassen, und daß demnächst die Abfuhrung der eingezahlten Steuerbeträge Seitens der dazu Verpflichteten jederzeit zu den festgesetzten Terminen an die Königl. Kreis-Kasse erfolgen werde. Falls diese Erwartung nicht entsprochen werden sollte, wird auf die den Beteiligten nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen obliegende Verpflichtung zur monatlichen Entrichtung beziehungsweise Erhebung der Steuern unfehlbar wieder zurückgegangen werden müssen.

Hinsichts der Einkommensteuer und der Gewerbesteuer der Klasse A. I. wird durch vorbezeichnete Einrichtung nichts geändert, diese Steuern sind nach wie vor monatlich oder nach Wahl der Steuernden für einen beliebigen Zeitraum, aber stets pränumerando, bis zum 8. jeden Monats zur Kreis-Kasse abzuführen.

Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Gemeinde-Vorstände für Ausfälle, welche durch mangelhafte Controлле abziehender Steuerpflichtigen entstehen könnten, verantwortlich sind und solche event. zu erichten haben werden.

Berlin, den 5. December 1873.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 8. December 1873.

Die Bureau der Abtheilung des hiesigen Königl. Polizei-Präsidenten unter der Firma:

- 1) Königl. Polizei-Präsidenten-Abtheilung (VI) für Uebertretungen,
- 2) Königl. Polizei-Präsidenten-Executions-Amt

- 3) Polizei-Anwaltschaft bei dem Königl. Stadtgericht und
 - 4) Polizei-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgericht
- befinden sich seit dem 1. d. M. Spandauerstr. 32 hier selbst.

Der Königl. Landrath des Teltowischen Kreises.
Prinz Handjery.

Berlin, den 29. November 1873.

Bekanntmachung.

Einführung des neuen Porto-Tarifs für Packet- und Werthsendungen.

Am 1. Januar 1874 tritt der neue Porto-Tarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 $\frac{1}{2}$ Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Sgr.; bei Packeten über 5 Kilogramm für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm $\frac{1}{2}$ bis 5 Sgr. je nach der Entfernung.

2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt: auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Sgr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Sgr.

3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt: $\frac{1}{2}$ Sgr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Sgr.

4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1 $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen $\frac{1}{2}$ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unproportional großen Raum in Anspruch nehmen bz. eine besonders sorgfältige Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Puschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.

5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfall das Porto um 1 Sgr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Beichtigkei selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt, einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets, und findet auch auf die Sendungen nach